

Technische Anlage 2

zur Vereinbarung

über die Übermittlung von Daten

im Rahmen der Arzneimittelabrechnung

gemäß § 300 SGB V

**(zu § 4 Abs. 4 der Vereinbarung über die Übermittlung von Daten
im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V)**

Vertragsstand:	04.11.1994
Stand der Technischen Anlage:	19.03.2014
Stand der letzten Technischen Anlage:	21.01.2013
Anzuwenden ab:	Abrechnungsmonat April 2014
Version:	006

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 0	Seite: 1	Stand: 19.03.2014
Inhaltsübersicht				

Abschnitt	Inhalt	ab Seite
0	Inhaltsübersicht	2
1	Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung des Verordnungsblattes in den Apotheken	3
1.1	Umrandungen der Felder	3
1.2	Zeilenabstände	3
1.3	Schriftarten	3
1.4	Schriftgröße	3
1.5	Schreibdichte, Zeilenabstände	3
1.6	Farben, Druckkontrast, Farbbandwechsel	4
1.7	Kennzeichnung der Markierungsfelder und im Feld „Apotheken-Nummer“	4
1.8	Pharmazentralnummer	4
1.9	Darstellung von Geldbeträgen	4
1.10	Abgabedatum	5
1.11	Eintragung von mehr als drei verordneten Mitteln	5
1.12	Angabe zur Apotheke, Apothekenstempel	5
1.13	Verwendung von Aufklebern	6
1.14	Druckerpositionierungskennzeichen	8
1.15	Maschinelle Eintragung im Verordnungsteil des Arztes	8
1.16	Bedruckungsreihenfolge der Pharmazentralnummern	8
1.17	Bedruckung des (Mengen-) Faktorfeldes	8
2	Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit bei handschriftlicher Auftragung in den Apotheken	9
2.1	Umrandungen der Felder	9
2.2	Zeichen pro Kästchen, Zeichenabstände	9
2.3	Schriftgröße	9
2.4	Darstellung von Geldbeträgen	9
2.5	Farben	9
2.6	Apothekenstempel	9
2.7	Nicht benötigte Felder	10
2.8	Blockschrift-Muster für Ziffern	10

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 1	Stand: 19.03.2014
Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit bei maschinellem Beschriftung des Verordnungsblat- tes in den Apotheken				

1.1 **Umrandungen der Felder**

Die äußeren Umrandungen der Felder des Verordnungsblattes (Muster 16) sind einzuhalten (Beispiel: Die Pharmazentralnummer muss innerhalb der äußeren Umrandung des Feldes „Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr.“ gedruckt werden). Innerhalb der Felder dürfen die Ziffern nicht einzeln positioniert werden.

1.2 **Zeilenabstände**

Es sind gleichmäßige maschinelle Zeilenabstände einzuhalten, soweit das Verordnungsblatt dies zulässt. Manuelle Zeilenvorschübe sind zu vermeiden.

1.3 **Schriftarten**

Empfohlen werden OCR-Schriften. Zulässig sind aber auch alle anderen gängigen Schriften (z. B. Courier), jedoch ohne Serifen, keine Kursiv- und Proportionalschriften, nicht der Schrifttyp Script und keine Schriften mit manueller Schnelldruckeinstellung oder Fettdruck.

1.4 **Schriftgröße**

Mind. 2,5 mm, empfohlen 10 pt. Vergrößerungen sind zu vermeiden. Werden sie dennoch verwendet, müssen die Proportionen der jeweiligen Schrift unbedingt eingehalten werden.

1.5 **Schreibdichte, Zeichenabstände**

Konstant 10 oder 12 Zeichen pro Zoll (dpi). Für Beträge im Feld „Taxe“ ab Euro 1000 ausnahmsweise 15 dpi.

Blanks (Leerzeichen) bzw. Sonderzeichen müssen im gleichen Abstand wie Ziffern gedruckt werden. Der Abstand zwischen den Zeichen muss doppelte Strichstärke haben (0,8 - 1,0 mm). Die Zeichen dürfen sich nicht berühren.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 2	Stand: 19.03.2014
Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung				

Die einzelnen Felder müssen mindestens durch ein Leerzeichen getrennt sein.
Keine Zeichenkomprimierung („condensed“).

1.6 **Farben, Druckkontrast, Farbbandwechsel**

Auf der Vorderseite des Ordnungsblattes sind schwarze Farben zu verwenden.
Andere Farben sind unzulässig.

Beim Aufdruck soll ein Druckkontrast von mindestens 55 % PCS erreicht werden.
Hierzu ist das Farbband rechtzeitig auszuwechseln, wenn visuell die Farbe als
„schwarz“ nicht erkannt wird. Der PCS-Wert ergibt sich nach folgender Formel: Pa-
pierreflexion - Farbreflexion: Papierreflexion x 100.

1.7 **Kennzeichnung der Markierungsfelder und im Feld „Apotheken-Nummer“**

Eine Kennzeichnung der Markierungsfelder in der oberen Reihe des Ordnungs-
blattes (bei den Statusgruppen 6, 7, 8, 9 eine der Feldnummer entsprechende Ziffer
und im Feld „Begründungspflicht“ ein X), in der Regel bereits in der Arztpraxis aus-
gefüllt, sowie ein Eintrag im Feld „Apotheken-Nummer“ sollen möglich sein. Falls
eine maschinelle Beschriftung nicht möglich ist, gelten die Ausfüllanordnungen ge-
mäß Ziffer 2.

1.8 **Pharmazentralnummer**

Die Pharmazentralnummer ist stets achtstellig zu drucken (Beispiel: 0345578 bzw.
00345578¹). Sofern im Ausnahmefall das Kennzeichen nach Technische Anlage 1,
Ziffer 2.2 aufzutragen ist, ist es stets zehnstellig zu drucken.

1.9 **Darstellung von Geldbeträgen**

Geldbeträge sind inklusive der in Deutschland geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer
wie folgt darzustellen:

- im Feld „Gesamt-Brutto“ mit Komma, bei Beträgen über tausend Euro ohne
Punkt, nicht vornullen (Beispiel: 114,93 bzw. 7345,32); ein ganzzahliger Betrag
ist nach dem Komma mit zwei Nullen für die Eurocent aufzufüllen (Beispiel:
97,00 Euro),

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 3	Stand: 19.03.2014
Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung				

- in den Einzeltaxfeldern ohne Komma und ohne Punkt (Beispiel: 1795 für 17,95 bzw. 134488 für 1.344,88 Euro, nicht vornullen; ganzzahlige Beträge werden mit zwei Nullen für die Eurocent aufgefüllt (Beispiel: 2200),
- im Feld „Zuzahlung“ mit Komma und nicht vornullen, ein ganzzahliger Betrag ist nach dem Komma mit zwei Nullen für die Eurocent aufzufüllen (z. B. 3,00), bei „Gebühr frei“ jedoch nur „0“.

1.10 **Abgabedatum**

Das Abgabedatum in der Apotheke ist als TTMMJJ ohne Trennpunkte auf der Vorderseite des Verordnungsblattes innerhalb des roten Verordnungsfeldes aufzudrucken.

1.11 **Eintragung bei mehr als drei verordneten Mitteln**

Hat der Arzt mehr als drei Mittel verordnet, so sind das Arzneimittelkennzeichen, Faktor und Taxbetrag unter das dritte Feld „Arzneimittelkennzeichen“, „Faktor“ und „Taxe“ zeilengerecht im Verordnungsteil des Arztes aufzudrucken, auch wenn dadurch Eintragungen des Arztes oder der Arztstempel überschrieben werden.

1.12 **Angaben zur Apotheke, Apothekenstempel**

Wenn Angaben der Apotheke, wie z. B. Name, Anschrift, gedruckt werden, sind sie in der letzten Zeile des roten Verordnungsfeldes zu positionieren. Dabei darf das Formularzeichen nicht überschrieben werden. Ausgenommen davon sind Betäubungsmittel-Verordnungen (neues Muster im Querformat); in diesem Fall sind die Angaben neben „Rp.“ ein-, ggf. auch zweizeilig bis zum rechten Rand des Versichertenkartenbereiches im roten Verordnungsfeld zu positionieren. Werden Name und Anschrift der Apotheke nicht gedruckt, ist der Apothekenstempel auf der Rückseite des Verordnungsblattes mit roter Stempelfarbe aufzubringen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 4	Stand: 19.03.2014
Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung				

1.13 Verwendung von Aufklebern

In den Fällen einer

- a. notwendigen Korrektur einer Fehlbedruckung im so genannten Apothekenfeld (zum Apothekenfeld siehe „Verbindliches Muster“ im Anhang) oder
- b. Abgabe von parenteralen Zubereitungen nach Ziffer 4.14 der Technischen Anlage 1 zur Vereinbarung über die Übermittlung von Daten im Rahmen der Arzneimittelabrechnung gemäß § 300 SGB V

kann die Apotheke das Apothekenfeld der Vorderseite des Verordnungsblattes mit einem Aufkleber-Etikett überdecken.

Der Aufkleber ist von der Apotheke unten rechts über die Ecke des Aufklebers und gleichzeitig auf das Verordnungsblatt gehend mit zu signieren (Handzeichen). Im Falle einer Verwendung nach Satz 1 Buchstabe b. wird der Aufkleber durch den Hash-Wert elektronisch signiert .

Es sind ausschließlich Aufkleber zu verwenden, die sich aufgrund ihrer Klebeeigenschaft untrennbar mit dem Verordnungsblatt verbinden und den Abmessungen der Felder nach dem Vordruckmuster 16 gemäß Anhang zu dieser Anlage entsprechen. Dabei müssen der Aufkleber und die Angaben darauf die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit nach den Bestimmungen dieser Anlage gewährleisten.

Das Aufkleber-Etikett hat folgende Felder zu überdecken:

- Apotheken-Nummer / IK
- Zuzahlung und Gesamt-Brutto
- die Verordnungszeilen 1 bis 3 für die Bedruckung der Arzneimittel- / Hilfsmittel-Nr. mit Faktor und Taxe.

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 5	Stand: 19.03.2014
Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung				

Hinweis:

Eventuell vorhandene Bestände an Aufklebern gemäß Technischer Anlage 2 Version 004 vom 03.02.2012 können aufgebraucht werden.

Anhang zu 1.13

Verbindliches Muster für Rezeptaufkleber:

Apotheken-Nummer / IK													
Zuzahlung Gesamt-Brutto													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>													
Arzneimittel-/Hilfsmittel-Nr.	Faktor	Taxe											
1. Verordnung													
2. Verordnung													
3. Verordnung													

Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 1	Seite: 6	Stand: 19.03.2014
Maschinenlesbarkeit bei maschineller Beschriftung				

1.14 **Druckerpositionierungskennzeichen**

Es ist ein Druckerpositionierungskennzeichen aufzudrucken. Als Druckerpositionierungskennzeichen ist das Zeichen „+“ zu verwenden.¹ Das Kennzeichen ist im Feld „Apothekenummer“ vor und nach dem siebenstelligen Institutionskennzeichen der Apotheke ohne trennende Leerzeichen aufzudrucken.

1.15 **Maschinelle Eintragung im Verordnungsteil des Arztes**

Maschinelle Eintragungen im Verordnungsteil des Arztes sind mit Ausnahme der Eintragungen nach den Ziffern 4.3 und 4.4 der Technischen Anlage 1 und den Ziffern 1.10, 1.11 und 1.12 der Technischen Anlage 2 unzulässig.

1.16 **Bedruckungsreihenfolge der Pharmazentralnummern**

Die Pharmazentralnummern sollen von der Apotheke in der Reihenfolge der Verordnung des Arztes aufgedruckt werden.

1.17 **Bedruckung des (Mengen-) Faktorfeldes**

In das (Mengen-) Faktorfeld ist numerisch die Zahl der abzurechnenden Mittel einzutragen, soweit in der Technischen Anlage 1 nichts anderes bestimmt ist.

¹ Für die Auftragung im Arztfeld ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 2	Seite: 1	Stand: 19.03.2014
Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit bei handschriftlicher Auftragung in den Apotheken				

2.1 Umrandungen der Felder

Die äußeren Umrandungen der Felder des Verordnungsblattes (Muster 16) sind zu beachten (Beispiel: Die Pharmazentralnummer muss innerhalb der äußeren Umrandung des Feldes „Arzneimittel-/Hilfsmittel-/Heilmittel-Nr.“ geschrieben werden).

2.2 Zeichen pro Kästchen, Zeichenabstände

Es darf nur 1 Zeichen pro Kästchen verwendet werden (Ausnahme sind die drei Einzeltaxfelder, die keine Untergliederung in Kästchen haben). Die Ziffern dürfen sich nicht berühren, das Berühren der Trennungslinien ist ebenso nicht erlaubt.

2.3 Schriftgröße

Die Schriftgröße muss dem Muster für Blockschrift (siehe 2.8) entsprechen.

2.4 Darstellung von Geldbeträgen

Die Geldbeträge sind inklusive der in Deutschland geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer wie folgt einzutragen:

Sowohl in den Feldern „Zuzahlung“ und „Gesamt-Brutto“ (vorgegeben durch die Kästchen) als auch in den Einzeltaxfeldern sind die Beträge ohne Komma und bei ganzzahligen Werten mit zwei Nullen für die Cent zu schreiben (Beispiel: 114,93 Euro wird als 11493 und 5,00 Euro wird als 500 geschrieben). Bei „Gebühr frei“ im Feld „Zuzahlung“ jedoch nur „0“.

2.5 Farben

Auf der Vorderseite des Verordnungsblattes sind schwarze Farben zu verwenden. Andere Farben sind unzulässig.

2.6 Apothekenstempel

Der Apothekenstempel ist auf der Rückseite des Verordnungsblattes mit roter Stempelfarbe aufzubringen.

Vereinbarung zur Datenüber- mittlung nach § 300 SGB V	Technische Anlage 2	Abschnitt 2	Seite: 2	Stand: 19.03.2014
Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit bei handschriftlicher Auftragung in den Apotheken				

2.7 Nicht benötigte Felder

Nicht benötigte Felder (außer „Zuzahlung“) sind leer zu lassen (auf keinen Fall durchzustreichen).

2.8 Blockschrift-Muster für Ziffern

Die Darstellung für die Ziffern 0, 1, ...9 soll sich an dem beigefügten, im Bankwesen üblichen Muster orientieren.

Muster für Blockschrift

